

# **BGer 5A 861/2016 vom 27. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_861\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_861_2016)

FR: TF 5A 861/2016 du 27 janvier 2017

IT: TF 5A 861/2016 del 27 gennaio 2017

## **Regeste**

Betreibungsverfahren; Prozessfähigkeit | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in einer Schuldbetreibungssache, gegen welchen die Beschwerde in Zivilsachen offen steht ( Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG , Art. 75 Abs. 1 BGG ). Die unzutreffende Bezeichnung des Rechtsmittels schadet dem Beschwerdeführer nicht.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde wurde nicht innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen eingereicht ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ). Indes trifft die Angabe der Rechtsmittelfrist durch die kantonale Aufsichtsbehörde nicht zu. Die Rechtzeitigkeit der Beschwerde ist nicht weiter zu erörtern, da auf das Rechtsmittel ohnehin nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid, mit welchem die Vorinstanz die Sistierung des Verfahrens bis zur definitiven Klärung der Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers anordnete.

### **E. 2.1**

Die Anfechtbarkeit eines solchen Zwischenentscheides richtet sich ausschliesslich nach Art. 93 BGG . Nicht massgebend ist hingegen der vom Beschwerdeführer zitierte Art. 126 Abs. 2 ZPO , da diese Bestimmung sich ausschliesslich auf die Beschwerdemöglichkeit gegen eine Sistierung im Rahmen des kantonalen Verfahrens bezieht. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist demnach nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Es obliegt dem Beschwerdeführer dazutun, dass die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt ( BGE 138 III 46 E. 1.1). Die selbständige Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheides bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll ( BGE 141 III 80 E. 1.2).

### **E. 2.2**

Es liegt auf der Hand, dass hier die Gutheissung der Beschwerde und damit die Fortführung des kantonalen Verfahrens nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte. Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer denn auch einzig einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil geltend. Soweit er der Vorinstanz mit Blick auf die Anfechtbarkeit ihrer Verfügung eine "im Lichte von Art. 112 BGG pflichtwidrige Auslassung" vorwirft, ist sein Vorbringen angesichts der einlässlichen Rechtsmittelbelehrung nicht nachvollziehbar. Ferner erhebt der Beschwerdeführer eine Reihe von Vorwürfen, welche das vorinstanzliche Verfahren betreffen. So macht er beispielsweise eine mangelhafte Sachverhaltsabklärung und die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Derartige Rügen haben mit den Voraussetzungen von Art. 93 BGG nichts zu tun. Unbehelflich sind in diesem Zusammenhang die Hinweise auf die verschiedenen verfassungsmässiger Rechte, die zumeist die materielle Beurteilung des sistierten Verfahrens oder gar andere Verfahren betreffen. Die Sistierung eines Verfahrens stellt nur dann einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar, sofern der Beschwerdeführer hinreichend darlegt, dass die entsprechende Anordnung zu einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes führt ( BGE 138 III 190 E. 6). Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, soweit er gegen die Sistierung des kantonalen Verfahrens den Vorwurf der Rechtsverzögerung oder der Rechtsverweigerung erhebt, da es an einer tauglichen Begründung fehlt. Die allgemeinen Ausführungen des Beschwerdeführers genügen in dieser Hinsicht nicht.

### **E. 2.3**

Nicht eingetreten werden kann schliesslich auf den Antrag des Beschwerdeführers, ihm wegen schwerer Krankheit Rechtsstillstand zu gewähren. Die Einräumung einer derartigen Schonfrist fällt in die sachliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes ( Art. 61 SchKG ; Urteil 5A\_815/2010 vom 27. Januar 2011 E. 3.2; KREN KOSTKIEWICZ, Kommentar SchKG, 19. Aufl. 2016, N. 5 zu Art. 61; FOËX/JEANDIN, in: Poursuite et faillite, 2005, N. 5 zu Art. 61). Eine allfällige Verweigerung des Rechtsstillstandes durch das Betreibungsamt bildete nicht Gegenstand des kantonalen Verfahrens. Es bleibt dem Beschwerdeführer zudem unbenommen, ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Zuzufolge Aussichtslosigkeit der Begehren kann das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.